

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 88 (2010)
Heft: 7-8

Artikel: Soll der Kapitalbezug in der 2. Säule eingeschränkt werden?
Autor: Bütler, Monika / Konrad, Hanspeter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soll der Kapitalbezug in der 2. Säule eingeschränkt werden?

Statt es als Rente zu beziehen, lassen sich viele das Pensionskassengeld ausbezahlen (auch zum Erwerb von Wohneigentum oder für eine Firmengründung). Ist das Geld dann aufgebraucht oder läuft etwas schief, droht nicht wenigen Altersarmut, und sie sind auf Ergänzungsleistungen (EL) angewiesen. Sollte der Kapitalbezug darum eingeschränkt werden?

Meine Schwiegermutter erhält aus der Pensionskasse eine kleine Witwenrente. Es ginge ihr allerdings finanziell genauso gut ohne: In diesem Falle stünden ihr nämlich Ergänzungsleistungen (EL) zu, mit denen sie auf den beinahe gleichen Betrag käme. Die sinnvolle Rückversicherung EL schafft somit Anreize, das Kapital aus der zweiten Säule in bar zu beziehen und später dann im Bedarfsfall EL zu beantragen.

Waren meine Schwiegereltern dumm, sich das Alterskapital nicht auszahlen zu lassen, um sich damit zur Pensionierung eine Weltreise zu leisten? Nein, sie haben dies wohl



Monika Bütler

Dafür

Professorin für Volkswirtschaftslehre, Vorstand Volkswirtschaftliche Abteilung, Hochschule St. Gallen (HSG)

aus Verantwortungsbewusstsein nicht getan und fühlten sich wohl dabei. Genauso verantwortungsvoll handeln viele, die ihr Kapital in bar beziehen. Leider aber nicht alle. Die psychologische Schwelle, Bedarfsleistungen zu beziehen, ist in den letzten Jahren deutlich gesunken und dürfte in Zukunft weiter sinken.

Die berufliche Vorsorge ist in erster Linie eine Versicherung. Sie deckt die Lücken der ersten Säule bei der Finanzierung des Alters und allfälliger Pflegeleistungen. Gerade weil die Allgemeinheit im Bedarfsfall einspringt, ist es gerechtfertigt, den Kapitalbezug einzuschränken. Mit dem Ziel, das Risiko eines Rückfalls auf EL möglichst klein zu halten, ohne die Wahlfreiheit deswegen übermässig zu beschneiden.

Die Renten aus AHV und Pensionskasse müssten mindestens das durch die EL gesicherte Existenzminimum decken. Bei wohlhabenderen Rentnern könnte es deshalb sinnvoll sein, einen Teil des Alterskapitals für spätere Pflegeleistungen zu binden. So bleiben genügend finanzielle Mittel für diejenigen erhalten, die EL wirklich nötig haben.

Alle Versicherten haben das Recht, mindestens 25 Prozent ihres obligatorischen Altersguthabens als Kapital zu beziehen. In vielen Pensionskassen können die Versicherten frei wählen, welchen Anteil ihres Guthabens sie als Rente und als Kapital beziehen möchten. Für die Versicherten stellt sich somit immer wieder die Frage, ob sie die Leistungen der beruflichen Vorsorge in Kapitalform oder als Rente beziehen sollen.

Eine allgemein gültige Empfehlung gibt es nicht: Je nach persönlicher, gesundheitlicher, familiärer und finanzieller Lage ist der Kapital- oder Rentenbezug vorteilhafter.



Hanspeter Konrad

Dagegen

Rechtsanwalt, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP)

Ein Kapitalbezug ist nur dann zu empfehlen, wenn ein gewisser finanzieller Spielraum vorhanden ist. Der Kapitalbezug führt zu mehr Flexibilität. Zu beachten ist aber, dass das Kapital in der Regel zwanzig Jahre reichen sollte. Es können sich auch steuerliche Vorteile (einmalige Besteuerung zu reduziertem Satz) ergeben.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Hinterbliebenen allenfalls finanziell besser abzusichern. In jedem Fall sind der eigene Gesundheitszustand und die im Reglement vorgesehenen Leistungen an Hinterbliebene in der persönlichen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Im Sinne vorstehender Erwägungen soll der Kapitalbezug daher nicht eingeschränkt werden. Die Versicherten sollen weiterhin eigenverantwortlich entscheiden können.

Wichtig ist es jedoch, den Kapitalbezug sorgfältig zu planen. Dem persönlichen Vorsorgeausweis und dem Reglement der Pensionskasse können dazu konkrete Hinweise entnommen werden. Und in jedem Fall ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der jeweiligen Pensionskasse zu empfehlen.